

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Siebzehnter Band.



Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1892.

Ein ungedruckter Bericht aus dem Arelat vom Jahre 1251.

Mitgetheilt von R. Sternfeld.

Guido Fulcodii, Beamter des Grafen von Poitou und Toulouse, (nachmals Papst Clemens IV.), erstattet seinem Herrn Bericht über seine Nachforschungen nach der Lehnzugehörigkeit des Gebiets von Sault in Forcalquier, welches nach sachverständiger Auskunft weder vom Reiche noch von den Grafen der Provence abhängig sei (1251).

Excellentissimo domino suo Alfonso, dei gratia comiti Pictavie et Tholose, Guido Fulcodii, suorum minimus, sue parvitatis humilem famulatum.

Ut mandatum vestre dominationis exequerer, inquirens, an terra domini Agouti de Salto sit de feudo domine comitisse Provincie, ratione comitatus Forcalquerii, locutus sum cum domino Barralo cum debita diligentia, qui mihi dixit, se penitus nichil scire nisi, quod per instrumenta facta quondam inter comites Tholose et Folcalquerii constat, certos esse limites comitatum et secundum illa instrumenta terra dicta stabilis remanet infra limites comitatus Folcalquerii. Dicit tamen dictus Barralus, quod nunquam audivit dici nec vidit, quod dicta terra esset recognita alicui comiti Folcalquerii vel Provincie vel Tholose. Postea inquisivi secreto per fide dignos et antiquos, et omnes conveniunt, quod nec comitibus nec imperatori fuit unquam recognita dicta terra, et hoc confirmatur per famam publicam. Et plus dicunt, quod non est multum, quod venerunt in partes illas vicarii imperatoris, dominus Callea de Gursano, Taurellus de Strata, Henricus de Revello successive, qui feuda imperialia recognosci fecerunt apud Aptam et apud Aurasicam, nec de terra hac fuit facta aliqua recognitio. Comes preterea Provincie, socer et predecessor domini fratris vestri, cum omnibus vassallis suis intravit Venaissinum ad depopulandum agros et vineas, et dominus Agouti, qui erat vicinus, non fuit cum eo nec contra eum, milites tamen ipsius Agouti defendebant terram Venaissini contra comitem Provincie supradictum, et certe, si dominus Agouti esset homo eius, vocasse eum nec sustinuisse, quod

sui¹ milites se opponerent domino comiti supradicto. In instrumento autem de conventionibus comitum non est vis facienda(?), quod conventio comitum aliis non preiudicat, sed et multa sunt infra fines comitatus Provincie, quae non tenentur a comite, sicut terra Bertrandi et C. de Baucio et terra Arelatensis archiepiscopi, nec terra Baucii teneri consueverat ab eodem, et idem erat de comitatu Venaissini, quod nec castrum Insule nec alia multa loca tenebantur a domino socero vestro, donec ab imperatore specialiter impetravit, et tamen erant infra fines comitatus sui. Verum nichil invenio, propter quod circa homagium dicti nobilis vestrum propositum debebat retardari; semper tamen cautum est, illud recipere salvo iure alieno. Valeat vestra sublimitas nunc et semper. (Paris, Nationalarchiv J 1024, nr. 22; Papier, vielfach beschädigt.)

Am 27. September 1249 war Graf Raimund VII. von Toulouse gestorben; sein Schwiegersohn und Erbe Alfons von Poitou weilte auf dem Kreuzzuge in Palästina². Unter den Ländern, welche ihm nun zufielen, befanden sich auch Besitzungen im Gebiete des Reichs auf dem linken Rhône-Ufer. Es war nicht leicht, gerade hier überall genau die Rechtsverhältnisse festzustellen. Wenn auch das Reich (besonders nach dem Tode Friedrichs II. im folgenden Jahre) kaum im Stande war, Usurpationen im Arelat entgegenzutreten, so musste Alfons doch darauf gefasst sein, dass die Curie auf das Venaissin Ansprüche erheben mochte, dass vor Allem sein jüngerer Bruder und Nachbar in der Provence, Karl von Anjou, jeden Uebergreif eifersüchtig zurückweisen würde. Daher begnügten sich die Räthe des Grafen vorläufig damit, hier seine Rechte zu wahren, ohne schon die vassallitische Huldigung zu verlangen³.

Als aber Alfons im October 1250 zurückgekehrt war, schickte er alsbald auch Bevollmächtigte ins Arelat, welche die Rechtstitel seines Vorgängers dortselbst prüfen und ihrem Befunde gemäss den Treueid der Vassallen entgegennehmen sollten. Dass er damals nicht übel Lust hatte, selbst in der Provence eine grössere Rolle zu spielen, wissen wir jetzt aus dem Bericht eines seiner Boten, der sich nach den Rechten seines Vorgängers Raimund VII. in der Stadt Marseille erkundigen sollte (24. März 1251)⁴. Doch konnte er hier neben dem energischeren Karl keine Erfolge erringen. Dagegen fand er nördlich im Venaissin und in der Markgrafschaft Provence wenig Widerstand bei seinen berechtigten Lehnsansprü-

1) 'dominus Agouti' ist erklärend herübergeschrieben. 2) Vergl. für alles Folgende Sternfeld, Karl von Anjou als Graf der Provence, S. 60—78 passim. 3) S. das Schreiben des Kaplans Philipp an Alfons bei Boutaric, Louis IX. et Alfons de Poitiers, S. 69 f. 4) Ediert von Langlois in der Biblioth. de l'école des chartes 1885, S. 589.

chen, besonders nachdem ihm und dem Bruder die Stadt Avignon am 10. Mai 1251 die Thore geöffnet hatte.

In diesen Zusammenhang gehört der obige, in mancher Hinsicht interessante, undatierte Brief. Zu 1251 ist er ohne Zweifel zu setzen; vielleicht ist er schon im Mai geschrieben, weil Alfons in diesem Monat von dem darin genannten Herrn von Agout die Huldigung für sein Schloss Beaumes im Venaissin empfängt¹. Wahrscheinlicher aber fällt die Abfassung in den Herbst. Erstens, weil das aus dem Brief sich ergebende freundliche Verhältnis zu Barral de Baux doch erst in dieser Zeit sich anbahnte, dann aber besonders, weil wir vom 1. Oct. 1251 eine Rechtserklärung² haben, welche der Bischof von Vaison (nicht weit von dem oft zu nennenden Sault gelegen) über den Besitz des Alfons in Vaison dem Vertreter des Grafen abgab: und der letztere ist auch der Verfasser unseres Briefes, Guido Fulcodii.

Der Mann, welcher einst als Papst Clemens IV. eine so wichtige Rolle spielen sollte, war von Alfons als bester Kenner der Verhältnisse dieser südlichen Gegenden, als treuer Diener seines Vorgängers, zur Prüfung der Rechts- und Lehnsansprüche des Grafen im Reichsgebiet abgesandt worden. In unserem Briefe giebt er nun Alfons Nachricht über seine Erkundigungen nach dem Lehnsverhältnis des Gebiets von Sault (Départ. Vaucluse, ungefähr drei Meilen nördlich von Apt). Unterziehen wir diesen Bericht einer kurzen Prüfung.

Nach dem Theilungsvertrag zwischen den Grafen von Forcalquier und Toulouse fiel Sault nicht in das Gebiet des letzteren. Es gehörte zu Forcalquier, welches dann später an die Grafen der Provence kam und jetzt, 1251, laut Testament des letzten Grafen, Raimund Berengars IV., im Besitz seiner Witwe Beatrix, der Schwiegermutter Karls von Anjou, war. Doch, sagt der Bericht, wenn auch Sault innerhalb der Grenzen dieses Besitzes liege, so sei damit noch nicht bewiesen, dass es von Beatrix lehnsabhängig sei. Denn es gäbe innerhalb der Grafschaft Provence Gebiete (z. B. die Besitzungen der Herren von Baux³, des Erzbischofs von Arles), welche nicht dem Grafen Lehnspflicht schuldeten; ebenso wie im Venaissin viele Herrschaften (z. B. die Burg L'Isle östlich von Avignon) selbständig gewesen seien, bis zu dem Augenblicke, wo der Kaiser sie Raimund VII. unterstellt hätte⁴.

1) Invent. et docum. des archives nation., Layettes du trésor des chartes III, Paris 1875. S. 132. 2) Ibid. S. 142. 3) Hier ist aber nicht Barral de Baux genannt. Da er nun erst im Nov. 1251 Karl von Anjou als Lehnsherrn anerkannt hat (Sternfeld, Karl von Anjou S. 78), so könnte man geneigt sein, unsern Brief vielleicht erst zu Ende 1251 anzusetzen. 4) Es ist wohl die Belehnung in Hagenau, Dec. 1235, gemeint, obwohl nur von der Stadt L'Isle dort die Rede ist. S. Sternfeld, Das Verhältnis des Arelats zu Kaiser und Reich S. 85 und 87.

Als weiterer Beweis, dass Sault nicht vom Grafen der Provence zu Lehen gehe, wird dann angeführt, dass bei einem Angriff, den einst Raimund Berengar mit allen seinen Vassallen gegen das Venaissin unternahm¹, der Herr von Agoult, der Besitzer von Sault, sich ganz neutral verhalten hätte, seine Ritter aber sogar gegen den Grafen gekämpft hätten; dies wäre nicht möglich gewesen, wenn der Herr von Agoult Vassall des Grafen gewesen sei.

War dies nun nicht der Fall, so lag noch die Annahme nahe, dass Sault reichsunmittelbares Land sei. Hierüber konnte indes Guido Fulcodii — wenigstens behauptet er es — nichts anderes ermitteln, als dass drei Vicare Kaiser Friedrichs II., Callea de Gorzano, Taurellus de Strata und Henricus de Revello², welche die unmittelbaren Besitzungen des Reichs in Südburgund festgestellt und ihre Inhaber zum Treueid angehalten hätten, das Land Sault nicht dazu herangezogen hätten.

Dass diese rein negative Ermittlung nicht viel bedeutete, sagt Guido Fulcodii selbst. Trotzdem steht er nicht an, seinem Herrn schliesslich den Rath zu geben, seine Absicht auf Beanspruchung der Huldigung für das Land Sault auszuführen; zur Vorsicht solle er allerdings dabei die übliche Clausel 'unbeschadet fremder Rechte' gebrauchen.

Wie verhielt es sich nun in Wahrheit mit der Lehnspflicht des Landes Sault? Es war ohne Frage reichsunmittelbares Gebiet. Die Herren von Agoult und von Entrevesnes hatten nacheinander Friedrich I.³, Philipp von Schwa-

1) Wann dies war, ist nicht genau zu bestimmen; sowohl 1230—32, als auch 1240—43 war offener Krieg zwischen den Grafen von Provence und Toulouse (Sternfeld, ib. S. 73 ff., 122 ff.). Man wird sich wohl für den letzteren Kampf entscheiden müssen, gemäss der Folge der That-sachen in der Urkunde, obwohl bisher nur Raimund VII. als der Angreifer bekannt war; aus unserem Brief geht indes hervor, dass auch Raimund Berengar damals mit seiner ganzen Macht in das Venaissin eingefallen ist und es verheert hat, vielleicht im Jahre 1242, als Raimund VII. in Languedoc gegen Frankreich kämpfte (ibid. S. 128). 2) Dieser Passus ist für die Reichsgeschichte besonders wichtig. Die drei genannten Boten Friedrichs II. haben ihr Amt in der Provence in den Jahren 1233, 1235, 1237 verwaltet (ibid. S. 76. 81. 86, wo nachgewiesen ist, dass ihre Stellung nicht eine gleiche war, obwohl Guido Fulcodii sie hier alle drei Vicare nennt). Neu ist nun für uns die Nachricht, dass diese drei Boten auch den Auftrag gehabt hatten, die reichsunmittelbaren Lehen in Südburgund wieder festzustellen und ihre Inhaber den Treueid schwören zu lassen. Dass diese Nachricht auf Wahrheit beruht, darf wohl aus der Hinzufügung der beiden Städte (Apt für Provence, Orange für Venaissin) geschlossen werden, wenn auch dabei ungewiss bleibt, wer von den dreien in Apt, wer in Orange die Versammlung der Lehnsträger abgehalten hat. 3) 6. Aug. 1178, Stumpf, Acta inedita n. 375.

ben¹ und Friedrich II.² den Treueid für das nur allein vom Reiche zu Lehen gehende Thal Sault geschworen. Die letzte Huldigung war erst vor 13 Jahren vollzogen; hatten die 'fide digni' noch im Gedächtnis, was 1237 geschehen war, wie konnte ihnen der Lehnseid von 1238 entfallen sein? Vor Allem hätte der jetzige Besitzer von Sault seine Documente vorweisen können, welche die Reichsunmittelbarkeit unumstößlich feststellten. Aber wollte Guido dies vorerst vermeiden, so konnte doch niemand besser das wahre Lehnverhältnis bezeugen, als Barral de Baux, welcher schon 1233 Seneschall des Venaissin gewesen, überhaupt als erster Sachverständiger in allen provençalischen Dingen zu betrachten war. Allerdings drückte er sich sehr diplomatisch aus, wenn er nur die Abhängigkeit von irgend einem Grafen des Landes bestritt. Andererseits behauptete er aber auch nicht die Unabhängigkeit des Landes Sault vom Reiche; um diese zu eruieren, musste man die alten Leute und die öffentliche Meinung zu Hilfe nehmen. Offenbar stand der Anspruch Alfons' auf sehr schwachen Füßen: denn selbst, wenn man vom Rechte des Reichs auf Sault, wie man angab, nichts wusste, so genügte auch schon die vorsichtige Aussage Barrals, um jeden rechtlich Denkenden über die Hoheit des französischen Prinzen mit begründetem Zweifel zu erfüllen. Hatte niemals ein Graf von Toulouse den Lehnseid für Sault empfangen, so durfte auch Alfons ihn nicht beanspruchen. Und wenn sein unterthäniger Diener Guido Fulcodii ihm leichten Sinnes doch dazu rieth, so ist dies nur ein neuer Beweis für die so oft zu bemerkende Thatsache, dass die nordfranzösische Occupation in Burgund sich über die altverbrieften Rechte des Reichs und der Stände hinwegsetzte, wenn es galt, gegenüber der lästigen Freiheit der Einzelnen die Souveränität des Landesherrn aufzurichten.

In unserm Falle scheint es allerdings nicht, als ob Alfons zu seinem Ziel gekommen wäre; wir hören nichts von dem Treueid des Herrn von Agoult für Sault³. Der Grund für diesen Misserfolg wird ebenso in der Hinfälligkeit der Ansprüche des Grafen gelegen haben, wie in der Eifersucht, mit der die Besitzer der Provence jeden Uebergriß des Nachbars überwachten. Wenn einmal die Unabhängigkeit von Sault beseitigt werden sollte, so war der Graf von Provence, in dessen Gebiet das Land unbestritten lag, doch zunächst in der Lage, die Oberhoheit an sich zu reißen. Und Karl von Anjou hat dann nicht gezögert, dies auszuführen. Sehr bald, nachdem ihm 1256 Forcalquier von seiner Schwiegermutter

1) 25. Jan. 1205, Huill.-Bréh. V, 1234.

2) 8. Sept. 1238, *ibid.*

3) Vgl. auch Layettes a. a. O. S. 207.

abgetreten war, finden wir die Herren von Agout in seinem Gefolge; sie haben ihm im Herbst 1257 für das Land gehuldigt¹. Wie auch sonst stets, hat der energischere jüngere Bruder das ausgeführt, was der ebenso scrupellose, aber schwächere Alfons nur versucht hatte. Guido Fulcodii aber, der sich in dem besprochenen Rechtsgeschäft ganz als der echte, nur auf den Vortheil seines Herrn bedachte Legist zeigt, hat nachmals, als Papst, noch oft Gelegenheit gehabt, von seiner Kenntniss der verschiedenen Naturen der beiden Prinzen Gebrauch zu machen.

1) Sternfeld, Karl v. A. S. 142.